

Mustercurriculum Universitätslehrgänge

an der Vetmeduni Vienna

Stand: 04.03.2016

Inhalt

1.	Allgemeines	3
2.	Qualifikationsprofil	3
3.	Unterrichtssprache	4
4.	Dauer und Umfang	4
5.	Zulassungsvoraussetzungen	4
6.	Auswahlverfahren und Zulassung	5
7.	Lehrgangsinhalte	5
8.	Prüfungsordnung	6
9.	Anerkennung von Prüfungen	7
10.	[Optional] Abschlussarbeit	7
11.	[<i>optional</i>] Pflichtpraxis	8
12.	Abschluss und akademischer Grad	8
13.	Lehrgangsleitung	9
14.	Qualitätssicherung	10
15.	Finanzierung und Lehrgangsbeitrag	10
16.	Übergangsbestimmung	10
17.	Inkrafttreten	11
	Anhang: LV-Inhalte pro LV Curriculum [Name]	12

1. Allgemeines

1.1. Das vorliegende Curriculum definiert und regelt den Universitätslehrgang [Bezeichnung des ULG] an der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Kurzbezeichnung: Vetmeduni Vienna). Die Rechtsgrundlage bilden das Universitätsgesetz 2002 – UG (BGBl. I Nr. 120/2002 idgF.) und die Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Vetmeduni Vienna. Die Struktur und Ausgestaltung des Studiums orientieren sich am Qualifikationsprofil gemäß Punkt 2.

1.2. Die Vetmed Uni Vienna richtet gemäß § 56 UG den Universitätslehrgang [Bezeichnung des ULG] ein und ist Veranstalter des Universitätslehrgangs. *[im Falle einer Kooperation]*: Der Universitätslehrgang wird zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit [Name des Kooperationspartners] durchgeführt. Nähere Bestimmungen werden in einem Kooperationsvertrag geregelt.

2. Qualifikationsprofil

[Hinweis] Gemäß § 51 Abs. 2 Z 29 UG ist das Qualifikationsprofil jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erwerben.

[Anmerkung] Das Qualifikationsprofil sollte daher folgende Punkte umfassen:

- *Ziele des Universitätslehrgangs (Skizzierung von Inhalt und Ausrichtung des ULG und seine Teilbereiche)*
- *Definition der Zielgruppen des ULG*
- *Zukünftige Arbeits- und Tätigkeitsfelder*
- *Learning Outcomes*
- *Lehr- und Lernkonzept*
- *Beurteilungskonzept*

*[Anmerkung] Das Qualifikationsprofil soll nach den Rahmenbedingungen des **European Qualification Framework (EQF)** (siehe http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc44_en.htm) formuliert werden. Des Weiteren werden die **Dublin Deskriptoren** (siehe <http://www.jointquality.nl/content/descriptors/DublinDeutsch.pdf>) zur Orientierung empfohlen. Hier ist allerdings anzumerken, dass die Begriffe nicht konsistent mit dem EQF sind, welche für das Qualifikationsprofil herangezogen werden.*

[Anmerkung] Das Qualifikationsprofil hat sich im modularen Aufbau des Universitätslehrgangs wieder zu finden.

3. Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen werden in [Sprache/n] angeboten. Der Lehrgangslitung obliegt die Feststellung ausreichender sprachlicher Kenntnisse der LehrgangsteilnehmerInnen.

4. Dauer und Umfang

4.1. Der Universitätslehrgang dauert [Anzahl] Semester und umfasst [Anzahl] ECTS-Punkten.

[Anmerkung:] Ein ULG muss insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte haben und wenn er berufsbegleitend ist, dann sind bei 60 ECTS mind. 3 Semester, bei 90 ECTS mind. 4 Semester und bei 120 ECTS mind. 5 Semester vorzusehen.

4.2. Es sind Pflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von [Anzahl] ECTS-Punkten und [optional:] aus dem Lehrveranstaltungskatalog/dem Lehrveranstaltungsangebot der Vetmed Uni Vienna wählbare Lehrveranstaltungen im Ausmaß von [Anzahl] ECTS-Punkten zu erbringen. [optional:] Davon sind [Anzahl] ECTS-Punkte theoretischer Unterricht und [Anzahl] ECTS-Punkte als Pflichtpraktika vorgesehen.

4.3. Es ist die Anfertigung einer umfassenden schriftlichen Abschlussarbeit vorgesehen ([optional]. Hausarbeit/ Master Thesis/Seminararbeit/Case report oder Ähnliches).. Die Abschlussarbeit umfasst [Anzahl] ECTS-Punkte.

4.4. [optional] Der Lehrgang wird berufsbegleitend geführt. Die Lehrveranstaltungen können auch während der lehrrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden. Ein Teil des theoretischen Stoffes kann als Fernstudium (e.g. e-learning) angeboten werden.

5. Zulassungsvoraussetzungen

5.1. Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind folgende Zulassungskriterien:

- a. Abschluss eines facheinschlägigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
- b. [optional] mindestens [Anzahl] Jahre an einschlägiger Berufserfahrung in den Bereichen [Bereiche]
- c. [optional] Nachweis der ausreichenden Kenntnis der Unterrichtssprache/n; im Speziellen gelten diese Kenntnisse als nachgewiesen durch das Reifeprüfungszeugnis, durch mindestens B2 CEFR, mittels international anerkannter Zertifikate wie CAE (mindestens 45 Punkte), FCE (mindestens C), TOEFL iBT (mindestens 87 Punkte) oder IELTS (mindestens 5.5). Der Nachweis kann auch im Rahmen des Aufnahmegespräches erfolgen. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit entsprechender Muttersprache kann dieser Nachweis entfallen.

d. Absolvierung des Auswahlverfahrens

5.2. *[optional]* In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen zum Universitätslehrgang zugelassen werden, welche die unter 5.1. lit a) genannte Voraussetzung nicht erfüllen, jedoch auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeiten, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation und die allgemeine Universitätsreife verfügen sowie zumindest [Anzahl] an ECTS-Punkten an positiv absolvierten einschlägigen Lehrveranstaltungen vorweisen können.

5.3. Die Aufnahme und Zulassung zum Universitätslehrgang ist jeweils nur vor Beginn des Universitätslehrgangs möglich. Die Lehrgangsleitung legt die maximale LehrgangsteilnehmerInnenzahl pro Universitätslehrgang unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Studienplätze fest.

6. Auswahlverfahren und Zulassung

6.1. Die Bewerbung für einen Studienplatz innerhalb des Universitätslehrgangs erfolgt schriftlich an die Lehrgangsleitung. Der Bewerbung sind insbesondere die Nachweise für die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen sowie folgende Dokumente beizulegen:

- ausgefülltes Bewerbungsformular,
- Lebenslauf,
- Identitätsnachweis,
- Motivationsschreiben,
- allfällige Referenzen

6.2. Im Rahmen des Auswahlverfahrens erfolgt die Prüfung der Bewerbungsunterlagen und erforderlichenfalls ein Auswahlgespräch durch die Lehrgangsleitung. Ein Eignungstest kann vorgesehen werden.

6.3. Die Mitteilung über das Ergebnis des Auswahlverfahrens erfolgt schriftlich durch die Lehrgangsleitung.

6.4. Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt als außerordentliche/r Studierende gemäß § 70 Abs. 1 iVm. § 51 Abs. 2 Z 22 UG. Über die Zulassung zum Universitätslehrgang entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der (wissenschaftlichen) Leiter/in.

7. Lehrgangsinhalte

Der Universitätslehrgang *[Bezeichnung]* beinhaltet die im Anhang angeführten Module/Fächer, welche sich aus den darin genannten einzelnen Lehrveranstaltungen zusammensetzen

[Anmerkung]: Die Modul/Fächerbeschreibungen und die zu den Modulen/Fächern jeweils zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Anhang anzuführen.

Die Inhalte der Module/Fächer werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt. Die Lehrveranstaltungen der einzelnen Module/Fächer sind im Anhang in den Modul/Fächerbeschreibungen spezifiziert. Lehrveranstaltungen werden durch Prüfungen im Sinne des UG beurteilt. Die Arten der Lehrveranstaltungsbeurteilungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt.

8. Prüfungsordnung

8.1. Der Universitätslehrgang wird erfolgreich abgeschlossen durch

- a. die erfolgreiche Absolvierung aller im Curriculum vorgeschriebenen Module/Fächer, wobei ein Modul/Fach als positiv absolviert gilt, wenn die ihm zuzurechnenden Lehrveranstaltungen gemäß Anhang positiv absolviert wurden,
- b. die Abfassung einer positiv beurteilten Abschlussarbeit.
- c. [*optional*, wenn Masterabschluss] kommissionelle Abschlussprüfung

8.2. Das Prüfungsverfahren in den Lehrveranstaltungen richtet sich nach den §§ 72 UG und den Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Vetmed Uni Vienna. Prüfer/in in den Lehrveranstaltungen ist in der Regel die/der Lehrbeauftragte, dessen Lehrveranstaltung die/der Studierende absolviert.

8.3. Sämtliche Praktika sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt.

[*optional*] 8.3. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Die Anzahl der versäumten Stunden darf [*Anzahl*] Stunden nicht überschreiten, in jedem Fall sind mindestens [*Anzahl*] % eines Moduls/Faches/Lehrveranstaltung zu absolvieren. Für den Fall, dass die Zahl der versäumten Stunden das zulässige Ausmaß überschreitet, entscheidet die (wissenschaftliche) Lehrgangsleitung, ob das Modul (die Lehrveranstaltung) wiederholt werden muss.

[*optional*] 8.4. Am Ende des Universitätslehrgangs ist eine mündliche/schriftliche kommissionelle Abschlussprüfung vorgesehen und umfasst folgende Inhalte:

- Kenntnis der theoretischen und praktischen Inhalte des Curriculums und der in den Lehrveranstaltungen empfohlenen Fachliteratur
- [*weitere erforderlichen Kenntnisse anführen*]

Voraussetzung für die Teilnahme an der kommissionellen Abschlussprüfung ist die:

- Teilnahme an allen Modulen/Fächern des Universitätslehrgangs (mind. [*Anzahl*] % Anwesenheit)
- Positive Absolvierung aller Module/Fächer
- Positive Beurteilung der Abschlussarbeit

[*optional*] 8.5. Die Prüfungskommission für die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus Mitgliedern und setzt sich aus dem/der wissenschaftlichen LehrgangsleiterIn oder dessen/deren StellvertreterIn und [*Bezeichnung der weiteren Mitglieder*] zusammen.

[optional] 8.5. Die kommissionelle Abschlussprüfung findet vor einem aus drei Personen bestehenden Prüfungssenat statt, welcher von der wissenschaftlichen Lehrgangsteilnehmerin bzw. vom Lehrgangsteilnehmer benannt wird. Dem Prüfungssenat hat jedenfalls die Betreuerin/der Betreuer der Master Thesis anzugehören. Bei deren/dessen Verhinderung kann diese/dieser einen Ersatz vorschlagen. Die Prüfung erfolgt über das Prüfungsfach, dem das Thema der Master Thesis zugeordnet ist, sowie assoziierte Fächer. Dabei ist auch der Inhalt der Master Thesis zu verteidigen.

8.6. Die positive Absolvierung des Universitätslehrgangs ist durch eine Gesamtnote zu beurteilen. Die Gesamtnote hat gemäß § 73 Abs. 3 UG „bestanden“ zu lauten, wenn alle Prüfungen positiv beurteilt wurden, die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus:

- Beurteilung der Module/Fächer
- Beurteilung Abschlussarbeit
- Beurteilung der kommissionelle Abschlussprüfung

9. Anerkennung von Prüfungen

Auf Antrag der Studierenden entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsteilnehmerleitung in Zusammenarbeit mit der zuständigen administrativen Stelle im Auftrag der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre über die Anerkennung von an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbrachten Leistungen.

10. [Optional] Abschlussarbeit

10.1. Die Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit setzt die positive Beurteilung folgender im Curriculum angeführten Prüfungen voraus:

10.2. Die Abschlussarbeit ist als Einzelarbeit von allen LehrgangsteilnehmerInnen anzufertigen. PartnerInnen- und Gruppenarbeiten sind [optional] zulässig/nicht zulässig.

10.3. Als Thema der Abschlussarbeit können alle Themen aus dem Bereich [Angabe der Bereiche] gewählt werden. Das Thema der Abschlussarbeit ist im Einvernehmen mit dem/der BetreuerIn festzulegen und muss von der (wissenschaftlichen) Leitung des Universitätslehrgangs genehmigt werden.

10.4. Die Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit wird von einem/einer BetreuerIn begleitet und beurteilt. Die LehrgangsteilnehmerInnen haben nach Maßgabe der verfügbaren BetreuerInnen ein Vorschlagsrecht. Die BetreuerInnen werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsteilnehmerleitung bestellt.

10.5. Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt mindestens [Anzahl] Monate. Der Umfang der Abschlussarbeit (inkl. Literaturverzeichnis) soll ohne

Berücksichtigung der Anlagen mindestens [Anzahl] Seiten/Wörter umfassen. [optional]
Die Abschlussarbeit ist in gebundenen Exemplar/en einzureichen; der Zeitpunkt ist zu dokumentieren.

[Anmerkung] Hier sind genauere Ausführungen und Regelungen zur Masterthesis – falls gewünscht – möglich.

11. [optional] Pflichtpraxis

11.1. Im Universitätslehrgang [Name des ULG] ist eine facheinschlägige Pflichtpraxis im Ausmaß von [Anzahl] Stunden (dies entspricht [Anzahl] ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren. Diese Pflichtpraxis dient der Anwendung der im Universitätslehrgang erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

11.2. Die Pflichtpraxis ist grundsätzlich außerhalb der Universität in von der Lehrgangsleitung anerkannten Institutionen zu erwerben. Eine Meldung der Pflichtpraxis und der gewählten Institution an die Lehrgangsleitung ist erforderlich und von dieser zu bewilligen.

11.3. Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung werden im Bereich Pflichtpraxis seitens der Lehrgangsleitung unterstützt. Sollte es aufgrund diskriminierender Infrastruktur (physische sowie infrastrukturelle Barrierefreiheit) bei potentiellen Praxisstellen nicht möglich sein, einen Praxisplatz zu erhalten, bekommen Studierende mit Behinderung und/ oder chronischer Erkrankung eine andere Möglichkeit, diesen Teil des Curriculums zu erfüllen.

11.4. [Auflistung weiterer Vorgaben]

11.5. Im Rahmen der Pflichtpraxis können u.a. folgende Qualifikationen erworben werden:

- -Anwendung der erworbenen fachspezifischen Kompetenzen im beruflichen Kontext
- -Erwerb von Soft Skills (u.a. Teamarbeit, Kommunikationskompetenz, Planungskompetenz) im beruflichen Kontext
- -[Auflistung weiterer Kompetenzen]

12. Abschluss und akademischer Grad

12.1. Der Universitätslehrgang ist erfolgreich absolviert, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen und die Abschlussarbeit sowie die kommissionelle Abschlussprüfung gemäß der Prüfungsordnung positiv beurteilt wurden. Der erfolgreiche Abschluss wird durch ein Abschlussprüfungszeugnis beurkundet.

12.2. Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs [Bezeichnung des ULG] wird gemäß § 58 Abs. 2 UG die akademische Bezeichnung „Akademische [...]“ bzw. „Akademischer [...]“ – verliehen.

[Anmerkung:] Wenn § 58 Abs. 1 UG nicht zur Anwendung kommt, darf die Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrgangs charakterisierenden Zusatz festgelegt werden, die den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen ist, die mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen.

12.2. Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs [...Bezeichnung des ULG] wird gemäß § 58 Abs. 1 UG der akademische Grad „Master of [...]“, abgekürzt “MSc [...]” verliehen.

[Anmerkung:] Gemäß § 58 (1) UG dürfen im Curriculum eines Universitätslehrgangs im jeweiligen Fach international gebräuchliche Mastergrade festgelegt werden, die den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen sind, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind.

13. Lehrgangsleitung

14.1. Die Lehrgangsleitung wird von dem/der VizerektorIn für Lehre eingesetzt. Die Aufgaben der Lehrgangsleitung umfassen: die Ausarbeitung der detaillierten Stundenpläne sowie die Koordination der praktischen Durchführung der Module (z.B. Terminfestlegung, Buchen der Räume und allfälliger Übungstiere).

[optional] 14.2. Die Leitung des Universitätslehrgangs besteht aus dem/der wissenschaftlichen LeiterIn und seinem/seiner StellvertreterIn [optional] und der/dem organisatorischen Leiter/Leiterin. Die Bestellung der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung erfolgt durch das Rektorat (aus dem Kreis der fachrelevanten WissenschaftlerInnen.) Auf Vorschlag des/der LehrgangsleiterIn ist ein/e stellvertretender/e wissenschaftliche Lehrgangsleiter/in sowie die/der organisatorische Leiter/in und deren/dessen Stellvertreter/in vom Rektorat zu bestellen.

[Anmerkung:] nähere Ausführungen zu Funktion und Aufgaben der Lehrgangsleitung, Stellvertreterregelung etc.

Bsp:

Die/der wissenschaftliche Leiter/in ist insbesondere zuständig für:

- *Vorschlag an das Rektorat der zum Universitätslehrgang zuzulassenden Studierenden*
- *Vorschlag an das Rektorat geeigneter Lehrbeauftragter*
- *Durchführung der Evaluierung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemeinsam mit der organisatorischen Leitung*
- *Vorschlag an das Rektorat von Institutionen und Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis für eine Kooperation oder als Mitglieder des universitären Beirates*

Die/der organisatorische Leiter/in ist insbesondere zuständig für:

- *Entgegennahme der Bewerbungen, Vorbereitung der Bewerbungsgespräche*

- *Terminabsprache mit Lehrenden und Studierenden*
- *Raumplanung*
- *Organisatorische Unterrichtsplanung*
- *Administrative Betreuung der Studierenden*
- *Aufbereitung der Unterrichtsmaterialien*
- *Unterstützung der wissenschaftlichen Leitung*

14. Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre werden in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Vetmeduni Vienna interne und/oder externe Evaluationen vorgenommen und auf den Evaluationsergebnissen basierende Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet.

15.1 Zum Zwecke der Lehrgangsevaluierung, der Fort- und Weiterentwicklung dieses Lehrganges kann ein universitärer Beirat eingerichtet werden. Dieser besteht aus vier aus den jeweiligen Fachgebieten ausgewiesenen ExpertInnen sowie dem/der VizerektorIn für Lehre oder einem/einer von ihm/ihr bestellten VertreterIn. Letzter/e führt den Vorsitz. Der/die LehrgangsleiterIn ist kooptiertes Mitglied und hat beratende Funktion. Der Beirat tritt mindestens 1x jährlich zusammen.

15. Finanzierung und Lehrgangsbeitrag

16.1. Die Finanzierung des Universitätslehrgangs erfolgt zumindest kostendeckend durch die von den Studierenden zu entrichtenden Lehrgangsbeiträge. Diese werden gemäß § 22 Abs. 1 Z 9a UG vom Rektorat festgelegt und basieren auf dem jeweils geltenden Finanzierungsplan.

16.2. Der Lehrgangsbeitrag ist zur Gänze vor Beginn des Universitätslehrgangs zu entrichten. Es ist keine Ratenzahlung möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Lehrgang erfolgt keine Refundierung der Teilnahmegebühr, die Vetmeduni Vienna behält den Anspruch auf den gesamten Lehrgangsbeitrag.

16.3. Wird die in der aktuell geltenden Verordnung angegebene Lehrgangsdauer überschritten, so wird je Verlängerungssemester eine Semestergebühr in Rechnung gestellt. Diese ist vom Rektorat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten festzusetzen.

16.4. Reisespesen sowie Kosten für Übernachtungen und Verpflegung müssen von den Studierenden selbst getragen werden.

16.5. [optional]: Verrechnung mit Kooperationspartner

16. Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmungen werden gesondert im Mitteilungsblatt verlautbart.

[Anmerkung]: Durch geeignete Übergangsbestimmungen ist zu gewährleisten, dass Prüfungsleistungen, die von Studierenden bereits erbracht wurden, in vollem Umfang auch für das jeweils aktuell gültige Curriculum anerkannt werden. Überdies ist dafür Sorge zu tragen, dass für auslaufende Lehrveranstaltungen noch in ausreichendem Maße Prüfungstermine angeboten werden. Schließlich ist auch zu gewährleisten, dass es durch neu eingeführte Voraussetzungen für die Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen nicht zu Studienverzögerungen oder zu einer zusätzlichen Belastung der Studierenden im Rahmen der vorgesehenen Semesterplanung kommt.

17. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit [Datum] in Kraft.

Anhang: LV-Inhalte pro LV Curriculum [Name]

Der Universitätslehrgang [Name des ULG] beinhaltet [Anzahl] Module, für die [Summe] ECTS- Anrechnungspunkte vorgesehen sind. [Weiters sind [Anzahl] ECTS- Anrechnungspunkte für die Abschlussarbeit/ nd [Anzahl] ECTS-Anrechnungspunkte für die Abschlussprüfung veranschlagt]

Allgemeine Angaben

Titel:

Nummer: wird automatisch vergeben

Art:

Semesterwochenstunden:

Angeboten im Semester:

Vortragende/r:

Organisation: wird automatisch vergeben

Stellung im Studienplan: wird automatisch vergeben

ECTS-Credits:

LV-Kategorie: wird automatisch vergeben

Angaben zur Abhaltung

Inhalt:

Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse): *Hier wird angeführt, welche Vorkenntnisse zur Absolvierung des Moduls benötigt werden, gegliedert in die Kategorien:*

- *Fachliche und Methodische Kenntnisse*
- *Kognitive und praktische Fertigkeiten*
- *Soziale Kompetenzen, Innovationskompetenz und Kreativität*

Außerdem wird angeführt in welchen Modulen/welchem Modul die genannten Vorkenntnisse erworben werden können.

Ziel (Learning Outcomes und erwartete Kompetenzen): *Hier wird angeführt, welche Bildungsziele durch Absolvieren des Moduls erreicht werden. Sie werden gegliedert in die Kategorien des Quaifikationsprofils:*

- *Fachliche und Methodische Kenntnisse*
- *Kognitive und praktische Fertigkeiten*

- *Soziale Kompetenzen, Innovationskompetenz und Kreativität*

Die Studierenden sind in der Lage, [Text Lehrziel 1]

Unterrichts-/Lernsprache:

Lehr- und Lernmethode (Vermittlung der Kompetenzen): Hier wird angeführt, auf welche Art die Vermittlung der Bildungsziele des Moduls passiert (Frontalvortrag, Beispiele rechnen, Seminararbeit schreiben, Projekt machen ...) und welche Arten der Leistungsbeurteilung (Prüfung, Tests, Hausübungen, Protokolle, Abgaben ...) angewandt werden können. Die LVA Leitung kann aus diesen Möglichkeiten wählen.

Abhaltungstermine:

Teilnahmekriterien & Anmeldung:

Lehrveranstaltungen des Moduls (Courses of Module)	ECTS	Semesterstunden (Course Hours)
<i>Hier wird eine Liste der Lehrveranstaltungen, die innerhalb des Moduls zu absolvieren sind, inklusive ECTS und Semesterstunden Umfang, angegeben. Außerdem werden alle Spezifikationen zur Absolvierung (verpflichtend, alternativ, x aus y, ...) angegeben.</i>		

Angaben zur Prüfung

Voraussetzung laut Studienplan:

Beurteilungsschema (Bewertungsmethode, Prüfungsmodus):

Prüfungstermine & Anmeldung:

Anzahl der Prüfungstermine im Semester:

Statistische Auswertung für Prüfungsergebnisse:

Zusatzinformationen

Empfohlene Fachliteratur:

Online Information:

Anmerkung:

Anhang: Lehrveranstaltungstypen

VO: Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Inhalte und Methoden eines Faches unter besonderer Berücksichtigung seiner spezifischen Fragestellungen, Begriffsbildungen und Lösungsansätze vorgetragen werden. Bei Vorlesungen herrscht keine Anwesenheitspflicht.

UE: Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden das Verständnis des Stoffes der zugehörigen Vorlesung durch Anwendung auf konkrete Aufgaben und durch Diskussion vertiefen. Entsprechende Aufgaben sind durch die Studierenden einzeln oder in Gruppenarbeit unter fachlicher Anleitung und Betreuung durch die Lehrenden (Universitätslehrerinnen und -lehrer sowie Tutorinnen und Tutoren) zu lösen. Übungen können auch mit Computerunterstützung durchgeführt werden.

LU: Laborübungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende in Gruppen unter Anleitung von Betreuerinnen und Betreuern experimentelle Aufgaben lösen, um den Umgang mit Geräten und Materialien sowie die experimentelle Methodik des Faches zu lernen. Die experimentellen Einrichtungen und Arbeitsplätze werden zur Verfügung gestellt.

PR: Projekte sind Lehrveranstaltungen, in denen das Verständnis von Teilgebieten eines Faches durch die Lösung von konkreten experimentellen, numerischen, theoretischen oder künstlerischen Aufgaben vertieft und ergänzt wird. Projekte orientieren sich an den praktisch-beruflichen oder wissenschaftlichen Zielen des Studiums und ergänzen die Berufsvorbildung bzw. wissenschaftliche Ausbildung.

VU: Vorlesungen mit integrierter Übung vereinen die Charakteristika der Lehrveranstaltungstypen VO und UE in einer einzigen Lehrveranstaltung.

SE: Seminare sind Lehrveranstaltungen, bei denen sich Studierende mit einem gestellten Thema oder Projekt auseinander setzen und dieses mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten, wobei eine Reflexion über die Problemlösung sowie ein wissenschaftlicher Diskurs gefordert werden.

EX: Exkursionen sind Lehrveranstaltungen, die außerhalb des Studienortes stattfinden. Sie dienen der Vertiefung von Lehrinhalten im jeweiligen lokalen Kontext.

Prüfung muss bestehen aus....

Prüfungsimmanente LV

Anhang: Zusammenfassung aller verpflichtenden Voraussetzungen im Studium

[Arbeitsanweisung]: Modulweise tabellarische Darstellung der verpflichtenden Voraussetzungen für die Module sowie die Lehrveranstaltungen der Module

Anhang: Vortragende

Die Beauftragung von anerkannten WissenschaftlerInnen/Lehrbeauftragten erfolgt durch den/die wissenschaftliche LehrgangleiterIn im Auftrag des Rektorats. Die Abgeltung der Vortragshonorare erfolgt nach den im Finanzplan budgetierten Sätzen.